

**Satzung der Hochschule Furtwangen
über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang „Informatik“
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Sciences – M.Sc.)
vom 21.05.2014**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) und § 6 Abs. 4 i.V.m. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 21.05.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang „Informatik“ an der Fakultät Informatik kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung: Abitur, Fachhochschulreife oder ausländisches Äquivalent.
- (2) Ein überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich der Informatik. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- (3) Nachzuweisende Sprachkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe DaF TDN4, CEFR B2.2, ALTE Stufe 4 oder Äquivalent). Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist, sind von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ausgenommen.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (4) Beleg über Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 1 Abs. 3.
- (5) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Masterstudium belegen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Juli eines Jahres.

Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Sommersemester ist der 15. Januar eines Jahres.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste des Auswahlverfahrens gemäß § 5 vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.

§ 5 Auswahlkriterien und ihre Feststellung

- (1) Es werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Studienleistung (Note des ersten Hochschulabschlusses)
 - b) Die Note nach Absatz 1 a) kann durch die Bewertung der Berufspraxis um max. 0,3 verbessert werden.
- (2) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst.

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Auswahl obliegt der von der Fakultät Informatik zu bildenden Auswahlkommission. Diese besteht aus den Mitgliederinnen und Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß Abs. 2. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Fakultät Informatik berufen werden, die/der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt.
- (3) Mitglieder von Auswahlkommissionen haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einer Bewerberin/einem Bewerber oder zu deren/dessen persönlichem Umfeld unverzüglich der/dem Vorsitzenden anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen oder Bewerber einer anderen Prüfungskommission zugeordnet werden können.
- (4) Die Kommissionen führen ein Protokoll je Bewerberin/Bewerber, in dem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Auswahlverfahrens (Einzelnoten und Auswahlnote) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Prüfer gebildet.

§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Winterseemeste 2014/2015 und tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Furtwangen, den 05.06.2014

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor